



GESCHÄFTSORDNUNG DES SENATS

DER HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG

Aufgrund § 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule am 11.09.2019 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Senates.....	3
§ 1	Einberufung	3
§ 2	Form und Frist der Einberufung	3
§ 3	Aufstellung der Tagesordnung	3
§ 4	Sonstige Anträge und Anfragen.....	3
II.	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	4
§ 5	Vorsitz	4
§ 6	Leitung der Sitzung	4
§ 7	Verschwiegenheit	4
§ 8	Eilentscheidungen	4
III.	Redeordnung	5
§ 9	Wortmeldung, Worterteilung.....	5
§ 10	Antragsrecht	5
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung.....	5
§ 12	Zwischenfragen, Sachrufe	6
IV.	Beschlüsse.....	6
§ 13	Beschlussfähigkeit	6
§ 14	Umlaufverfahren	6

§ 15 Die oder der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse den Senatsmitgliedern schriftlich oder elektronisch bekannt. Beschlussfassung.....	7
V. Organisatorische Regelungen	7
§ 16 Ausschüsse des Senates	7
§ 17 Niederschrift	8
§ 18 Veröffentlichung von Beschlüssen	8
VI. In-Kraft-Treten	8
§ 19 In-Kraft-Treten	8

I. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Senates

§ 1 Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Senat schriftlich zu seinen Sitzungen ein. Sitzungstag ist in der Regel der Mittwoch.
- (2) In dringenden Fällen kann der Senat durch die oder den Vorsitzenden auch außerhalb der Termine nach Absatz 1 einberufen werden. Der Senat muss unverzüglich einberufen werden, falls dies von mindestens einem Drittel der Senatsmitglieder beantragt wird. Der Antrag ist schriftlich, unter Benennung des Beratungsgegenstandes, dem Vorsitzenden zuzuleiten.
- (3) Die Einberufung nach Absatz 1, der Antrag nach Absatz 2 können elektronisch, wenn dies nicht möglich ist, per Hauspost übermittelt werden. Die Einladung und Tagesordnung werden im Intranet der HVF oder, falls dies nicht möglich ist, per Aushang im Schaukasten des Rektorats bekannt gemacht. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände in der für die Einberufung gewählten Form beizufügen. Unterlagen sollen nur in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

§ 2 Form und Frist der Einberufung

- (1) Die Einberufung des Senates erfolgt mindestens eine Woche vor der anberaumten Sitzung.
- (2) Im Falle von § 1 Abs. 2 kann der Senat formlos und mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen einberufen werden.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende erstellt einen Vorschlag für die Tagesordnung. Anträge von Senatsmitgliedern, die bis zum zehnten Werktag vor der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form bei der oder bei dem Vorsitzenden eingegangen sind, sollen bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigt werden. Kurzfristige Anträge können berücksichtigt werden, wenn dies die ordnungsgemäße Vorbereitung der Sitzung nicht behindert.
- (2) Über die Tagesordnung entscheidet der Senat am Sitzungsbeginn. Eine Erweiterung der Tagesordnung um weitere Beratungsgegenstände ist dabei möglich, wenn kein Senatsmitglied widerspricht.

§ 4 Sonstige Anträge und Anfragen

Alle an den Senat gerichteten sonstigen Anträge, Anfragen und Mitteilungen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der jeweils nächst erreichbaren Sitzung dem Senat vorzulegen. Der Senat entscheidet auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden über die Behandlung der Anträge und Anfragen. Die Anträge und Anfragen können auch in elektronischer Form gestellt werden.

II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 5 Vorsitz

Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz. Ist sie oder er verhindert, tritt an ihre oder seine Stelle eine/r der Prorektoren/Prorektorinnen nach der Reihenfolge, die in der Geschäftsordnung des Rektorats festgelegt ist. Sind sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch die Prorektoren verhindert, führt der Kanzler/die Kanzlerin den Vorsitz. Ist auch diese oder dieser verhindert, so führt die oder der dienstälteste anwesende Dekan/in den Vorsitz.

§ 6 Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie/er handhabt die Geschäftsordnung. Widerspricht ein Mitglied der Auslegung der Geschäftsordnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, ist die Auslegungsfrage durch einen Mehrheitsbeschluss im Senat zu entscheiden.
- (2) Die oder der Vorsitzende sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratungen unter Berücksichtigung der Belange der Mitgliedergruppen.
- (3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Senatsmitglied von der/vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Dies gilt ebenfalls für hinzugezogene Sachverständige sowie für Zuhörer. Erscheint eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder vertagen.
- (4) Die oder der Vorsitzende erstattet zu jedem Punkt der Tagesordnung Bericht. Sie/er kann den Vortrag Dritten übertragen.
- (5) Soweit der Senat keine wörtliche Formulierung beschlossen hat, erfolgt die endgültige Fassung eines Senatsberichts oder Senatsbeschlusses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 7 Verschwiegenheit

- (1) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist (§ 9 Abs. 5 LHG).
- (2) Widerspricht ein an der Sitzung Beteiligter der Feststellung, die Verschwiegenheit sei aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, entscheidet hierüber der Senat durch Beschluss.

§ 8 Eilentscheidungen

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Senates aufgeschoben werden können, entscheidet die oder der Vorsitzende anstelle des Senates. Dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senates nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, 12 bis 14 LHG.

- (2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Senatsmitgliedern unverzüglich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mitzuteilen.

III. Redeordnung

§ 9 Wortmeldung, Worterteilung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Der Senat kann mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, Nichtmitgliedern, zu genau bezeichneten Gegenständen, das Rederecht zu erteilen. Rederecht haben auch Sachverständige, die zugezogen wurden.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen. Widerspricht ein Mitglied des Senates, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder über die Beschränkung.

§ 10 Antragsrecht

- (1) Antragsrecht im Gremium haben nur die Senatsmitglieder.
- (2) Anträge können nur zu Tagesordnungspunkten gestellt werden. Gehört der Antrag nicht zu einem Tagesordnungspunkt oder nicht zum Aufgabenbereich des Senates, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass ihr/ihm ein Antrag schriftlich vorgelegt wird.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort unverzüglich außer der Reihe erteilt werden. Durch die Meldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen des Redners oder der Rednerin unterbrochen. Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung kann durch Zuruf erfolgen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:
 - Nichtbefassung oder Verschiebung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes,
 - befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - Schluss der Debatte oder der Rednerliste,
 - Beschränkung der Redezeit,
 - Schluss der Sitzung,
 - Überweisung an einen Ausschuss,
 - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Wahlanfechtung.
- (2) Zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung darf nur von den Senatsmitgliedern und nur bis zur Abstimmung gestellt werden.

- (4) Beschlüsse zur Geschäftsordnung können in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Senatsmitglieder aufgehoben oder verändert werden.
- (5) Wird zu einem Beratungsgegenstand der Schluss der Debatte beschlossen, so erhalten zu jedem unerledigten Sachantrag vor der Abstimmung nur noch ein/e Antragsgegner/in sowie die/der Antragsteller/in das Wort.

§ 12 Zwischenfragen, Sachrufe

- (1) Die oder der Vorsitzende kann während einer Aussprache Zwischenfragen zulassen.
- (2) Die Frage ist kurz zu formulieren. Mehr als drei Zwischenfragen sollen im gleichen Zusammenhang nicht zugelassen werden.
- (3) Weicht ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, kann ihn die oder der Vorsitzende zur Sache verweisen. Wird er mehrmals in derselben Rede zur Sache verwiesen, so kann ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.

IV. Beschlüsse

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die oder der Vorsitzende die Sitzung sofort zu vertagen und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden. § 2 Abs. 1 gilt in diesem Falle nicht.
- (3) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die oder der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Senatsmitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich aus der Beschlussfassung ergibt.
- (4) Wird der Senat wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, tritt an die Stelle des Senates die oder der Vorsitzende. Ist diese/r nicht stimmberechtigt, wird die Sitzung vertagt.

§ 14 Umlaufverfahren

- (1) Der Senat kann auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens oder in Kombination dieser Varianten beschließen. Dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art. Ein Umlaufverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Mit Übersendung der Beschlussunterlagen stellt die oder der Vorsitzende den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. Die Umlauffrist soll

mindestens eine Woche betragen. Vertrauliche Unterlagen werden im Rektorat zur Einsichtnahme bereitgehalten.

- (2) Die Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder abstimmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (3) Die oder der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse den Senatsmitgliedern schriftlich oder elektronisch bekannt.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Der Senat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Erfordert ein Beratungsgegenstand eine Abstimmung, findet diese grundsätzlich im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Liegen zu dem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehend zuerst und über gleichrangige Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt, soweit sie nicht durch vorangegangene Abstimmungen gegenstandslos geworden sind. Die Anträge sind so zu fassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ entschieden werden können.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Senatsmitglieder gefasst, soweit das LHG oder die Geschäftsordnung keine qualifizierte Stimmenmehrheit vorsehen.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, soweit nicht die Geschäftsordnung eine geheime Abstimmung vorsieht oder der Senat eine geheime Abstimmung beschließt. Die geheime Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel.
- (5) Bezweifelt ein Senatsmitglied unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses die Richtigkeit der Feststellung, ist die Abstimmung zu wiederholen, wenn die Zweifel begründet sind. Über die Begründetheit entscheidet der Senat.
- (6) Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (7) Ist ein Tagesordnungspunkt durch Wahl oder Abstimmung abgeschlossen, kann er in derselben Sitzung nicht erneut beraten und entschieden werden.

V. Organisatorische Regelungen

§ 16 Ausschüsse des Senates

- (1) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten beratende und beschließende Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben nach § 19 Abs. 1 Satz 3 LHG einsetzen.

zen. Für das Verfahren in den Senatsausschüssen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit das LHG keine abweichenden Regelungen enthält. Ergibt sich in einem Ausschuss Uneinigkeit über die Handhabung dieser Geschäftsordnung, so entscheidet auf Antrag eines Ausschussmitgliedes der Senat.

- (2) Die Amtszeit eines Ausschusses endet mit der Amtszeit des Senates. Bis zur Ernennung der neuen Mitglieder führen die Ausschüsse in der bisherigen Besetzung die Geschäfte vorläufig weiter.

§ 17 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Gang der Senatssitzung ist eine Ergebnis-Niederschrift zu fertigen. Diese muss den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Beratung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse beinhalten.
- (2) Die oder der Vorsitzende und jedes Senatsmitglied können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der/m Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Der Entwurf der Niederschrift ist den Senatsmitgliedern baldmöglichst nach der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, soweit in der folgenden Senatssitzung kein Widerspruch erhoben wird. Wird ein Widerspruch erhoben, so entscheidet der Senat über die geforderte Berichtigung.

§ 18 Veröffentlichung von Beschlüssen

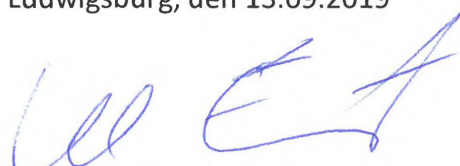
- (1) Beschlüsse des Senates werden von der Rektorin oder von dem Rektor ausgefertigt und, soweit sie ministerieller Zustimmung bedürfen, dem Ministerium zugesandt.
- (2) Soweit § 7 nicht entgegensteht, werden die Beschlüsse grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung im Intranet der HVF oder, falls dies nicht möglich ist, durch Aushang im Schaukasten des Rektorats bekannt gemacht.

VI. In-Kraft-Treten

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 08.11.2006 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 13.09.2019



Prof. Dr. Wolfgang Ernst

-Rektor-

*Im Intranet bekannt gemacht
am 13.09.19 /ER*
*Im Intranet ausgestellt
am 27.09.19 /ER*
*In Kraft getreten am 28.9.19
ER*